

Abgeordneten und Stellvertreter im siebenten städtischen Wahlbezirk anzufragen.

Präsident D. Haase: Ich frage, ob Jemand in Bezug auf das Vorgetragene eine Bemerkung zu machen hat? Der Antrag des Directoriums geht dahin, unter diesen Umständen die Stelle des ehemaligen Abg. Mauckisch für erloschen zu erklären und auf eine Neuwahl bei dem Gesamtministerium anzutragen. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Secretair Kasten: Nach Erledigung dieser Angelegenheit habe ich Ihnen noch mitzutheilen, daß nach der Mittheilung des hohen Gesamtministeriums die an den Freigutsbesitzer und Ablösungscommissar Herrn Wilhelm Ernst August Haben zu Losdorf gerichtete zweite Ladung vom 1. dieses Monats demselben am 3. dieses Monats, und die an den Fabrikanten Herrn Carl Alexander Albrecht zu Meerane gerichtete zweite Ladung, da die Insinuation durch seine zeitweilige Abwesenheit von seinem Wohnorte verhindert war, demselben am 16. dieses Monats behändigt worden ist. An beide wird nunmehr die dritte Ladung zu erlassen sein.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand in Bezug auf diesen Fall zu sprechen?

Abg. Rittner: Es scheint nach dem gegenwärtig gehörten Vortrage über die Lage der Sache und in Uebereinstimmung mit der Erklärung, welche das geehrte Präsidium in einer der letzten Sitzungen gegeben hat, als ob es nicht die Absicht des Präsidiums sei, der Kammer die Frage vorzulegen, ob die renitenten Mitglieder, welche den an sie ergangenen Aufforderungen nicht Folge geleistet haben, das Recht zu wählen und gewählt zu werden verloren haben. Ich bin einer andern Meinung. Die Sache scheint mir so wichtig, daß es in der Ordnung sein möchte, sie an eine Deputation zu verweisen, damit der Kammer ein gedruckter Bericht über diese schmerzliche Angelegenheit vorgelegt und die Mitglieder in den Stand gesetzt werden, ein begründetes Urtheil über diese Sache auszusprechen. Ich beantrage daher, daß diese Frage zur Erörterung an die erste Deputation übergeben werde: inwieweit in Folge der stattgehabten Weigerung mehrerer Mitglieder dieser Kammer ihr Recht gewählt zu werden und wählen zu können für erloschen zu betrachten, oder ob erst die Strafe dieses Ausschlusses von der Kammer ausdrücklich auszusprechen sein möchte?

Präsident D. Haase: Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend unterstützt.

Präsident D. Haase: Ehe ich die Frage darauf stelle, ob Jemand über diesen Antrag sprechen will, um dann auf die Annahme dieses Antrags die Frage richten zu können, habe ich zu erklären, daß, wie auch ich vernommen habe, die Erklärung, welche ich in jener Sitzung vor der Fragstellung gab, hin und wieder eine verschiedene Deutung erhalten hat. Ich muß bemerken, daß ich mich damals zur Rechtfertigung des Directorialvortrages ausdrücklich darauf bezogen habe, daß

ein neues Wahlgesetz in Aussicht stehe und das jetzige auf dem gegenwärtigen Landtage sein Ende nehmen werde. Dies vorausgesetzt, meine Herren, hatte sonach die Erklärung des Directoriums keinen andern Sinn und konnte keinen andern Sinn haben, als den, daß der vom Directorium der Kammer vorgeschlagene Beschluß sich nicht über die Dauer des gegenwärtigen Landtages hinauserstrecken solle, wogegen es sich von selbst verstand, daß in dem Directorialantrage der Antrag lag, es solle die Wählbarkeit der renitenten Abgeordneten und Stellvertreter für den gegenwärtigen Landtag sofort erloschen sein. Das Directorium wollte und durfte aber in seinem Antrage nicht weiter gehen, weil es bloß nach den Bestimmungen der Landtagsordnung die Befugniß und die Verpflichtung auf sich hat, die Legitimation der angemeldeten Kammermitglieder zu prüfen und für die Vollständigkeit der Kammer zu sorgen. Insofern konnte das Directorium nur beantragen, diese Stellen für erledigt zu erklären, um Neuwahlen zu veranlassen. Insofern die Kammer nun aussprach, die Stellen seien erledigt, so war zugleich ausgesprochen, daß die Wählbarkeit der Renitenten für diesen Landtag erloschen sei. Auf etwas Weiteres konnte und durfte, wie gesagt, das Directorium nicht eingehen. Daß die jetzt aufgeworfene Frage, da sie nun einmal von dem Abg. Rittner angeregt worden ist, von einer Deputation zu berathen sei, damit ist das Directorium einverstanden. Dasselbe hat durchaus nichts gegen einen solchen Antrag; denn es kann nur erwünscht sein, wenn diese Frage erörtert wird. Die Abgg. Haberkorn und Niedel haben das Wort begehrt.

Abg. Haberkorn: Ich werde gegen den Antrag des Abg. Rittner stimmen. Es scheint mir nicht mehr an der Zeit, einen derartigen Antrag stellen zu können, nachdem die Kammer jüngst auf Vortrag des Directoriums beschlossen hat, daß bloß die Sitze für erledigt erklärt werden sollen. Ich habe damals ausdrücklich gefragt, was es mit dem Präjudiz, unter welchem die Betreffenden geladen worden waren, nämlich dem Verluste der Wählbarkeit, für eine Bewandniß habe, ob dasselbe als Folge der Ladung gelten solle oder nicht, und vom Präsidium ist mir darauf erwidert worden, daß man von der Geltung des Präjudizes absehe, weil man allerdings die Bestimmung im Wahlgesetze nicht für vollständig anwendbar auf den gegenwärtigen Fall halte. Ich glaube daher, daß die Sache abgemacht ist und darauf nicht recurrirt werden kann. Wenn der Herr Präsident selbst gesagt hat, es habe im Vorschlage des Directoriums nur liegen können und sollen, daß die Betreffenden für diesen Landtag nicht wählbar sein sollen, so kann ich auch diese Ansicht nicht theilen. Entweder das Präjudiz, unter welchem das Directorium geladen hat, ist vollstreckbar, oder es ist nicht vollstreckbar. Nach der Ansicht des Directoriums war es nicht vollstreckbar gegen die fraglichen Personen, es kann daher auch nicht nur stellenweise vollstreckbar sein, nämlich für diesen Landtag, es ist vielmehr ganz und gar nicht vollstreckbar. Es kann nicht mehr von dem Verluste der Wählbarkeit die Rede sein, weder für diesen